



2/SN-381/ME 1 von 6

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BOTHIN GESETZENTWURF	
Zl. ....	26 1994
Datum: 1 1. MAI 1994	
Verteilt .....	13. Mai 1994

*St. iluser*

Z1. 117/94

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bezügesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden;  
GZ: 920.196/1-II/A/6/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfes zum oben angeführten Bundesgesetz. Es ergeht nachfolgende

## STELLUNGNAHME:

Grundsätzlich ist das Gesetzesvorhaben, welches einen weiteren Schritt in die Richtung einer größeren Flexibilität des Beamtendienstrechtes

darstellt, zu begrüßen. Auch die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesanpassungen erscheinen notwendig.

Aus Gründen einer Vermeidung von Rechtsunklarheiten werden nachfolgende Anregungen gegeben:

I. **Änderung des BDG 1979:**

**§ 39 Abs 1 Ziff 2:**

- a) Die im Gesetz vorgesehene Entsendung zu Einrichtungen eines "anderen inländischen Rechtsträgers" ist nicht hinreichend klar umrissen. Laut dem Vorblatt (Seite 3) ist beabsichtigt, den Beamten zu Ausbildungszwecken zu zwischenstaatlichen oder privaten öffentlichen inländischen Einrichtungen zu entsenden. Eine Entsendung zu privaten inländischen Einrichtungen - im Gesetzestext als inländischen Rechtsträger umschrieben - bedeutet aber, daß eine Entsendung im Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung schlechthin unmöglich erscheint. Als Rechtsträger des Privatrechtes muß nämlich auch eine juristische Person (Gesellschaft des Handelsrechtes) gesehen werden, die Rechtsträger eines Unternehmens ist. Eine solche Entsendungsmöglichkeit beabsichtigt der Gesetzesentwurf aber offensichtlich nicht. denn es ist im Vorblatt (Seite 8) die Rede davon, daß diese anderen Rechtsträger die ihnen zukommenden Angelegenheiten grundsätzlich durch eigene Organe zu besorgen haben.

Es wird angeregt, eine entsprechende Abgrenzung im Gesetz vorzusehen, wie etwa, daß es sich bei dem Rechtsträger um eine Körperschaft öffentlichen Rechtes oder einer von ihr verwalteten Einrichtung handeln muß.

- b) Infolge der Erweiterung des Entsendungsrechtes können sich außerdem Problemstellungen ergeben, weil das Beamtendienstrecht

auf das Arbeitsverfassungsgesetz stößt. Tritt der Beamte während seiner Karenzierung (auch) in ein Arbeitsverhältnis zu dem Rechtsträger, welchem er zugewiesen wurde, kommt es hinsichtlich dieser Tätigkeit zur Anwendbarkeit des ArbVG. Um eine Kollision beider Gesetzesnormen auszuschließen, wäre eine Regelung zu überlegen, wonach der entsendete Beamte arbeitsverfassungsrechtlich nicht dem Betrieb des zugewiesenen Rechtsträgers angehört.

- c) § 39 a Abs 4 hält fest, daß der Beamte, wenn er für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist oder mit der im Zusammenhang er "Zuwendungen von dritter Seite" erhält, diese Zuwendungen dem Bund abzuführen hat. Diese Bestimmung vermittelt den Eindruck, daß es dem Beamten gestattet ist, "Zuwendungen von dritter Seite" während der Entsendung entgegen zu nehmen, wenn er diese nur abführt. Um hier keinen falschen Eindruck zu erwecken, wird vorgeschlagen, das Wort "Zuwendungen" durch "Entgeltleistungen" zu ersetzen.

## II. Gehaltsgesetz 1956:

§ 20 c soll durch einen Absatz 2 a ergänzt werden. Demnach sollen in anderen inländischen Gebietskörperschaften als dem Bund zurückgelegte Zeiten nicht als Dienstzeit zählen, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft einen Anspruch auf Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder bewirken werden. Auch wenn man berücksichtigt, daß § 39 a Abs 1 Ziff 2 des BDG 1979 (Entwurf) lediglich eine Entsendung von jeweils höchstens 6 Monaten vorsieht, könnte u.U. der Fall eintreten, daß fortgesetzte Entsendungen einen Anspruch auf Jubiläumsgeld bewirken. Dieser wäre sodann als in § 39 a Abs 4 BDG 1979 erhaltene Zuwendung abzuführen, würde jedoch auf der anderen Seite bei einer Entsendung durch den Bund bei diesem nicht als für eine Jubiläumszuwendung anrechenbare Dienstzeit gelten. Es wäre eine Regelung zu überlegen, durch

welche eine solche vom Gesetzgeber nicht gewollte Situation vermieden wird.

Wien, am 20. April 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär

PS: Die soeben eingelangte Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer ist angeschlossen.



## SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

GB/ 63.01

ding. 20. April 1994

fach. mit Beilagen

**5010 SALZBURG**

Giselakai 43 Postfach 160

Telefon 0662 / 640042

Telefax 0662 / 640428

An den  
 Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
 z. Hd. Herrn Rechtsanwalt  
 Dr. Georg Griesser

Rotenturmstraße 13  
 A-1010 W i e n

GZ.: 920.196/1-II/A/6/94

Salzburg, am 11.4.1994

a/llös/ga

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes ist kritisch anzumerken, daß mit einem einzigen Bundesgesetz insgesamt 11 Gesetze geändert werden. Diese Art der Legistik führt dazu, daß es insbesondere für den Rechtsanwalt als umfassendem Rechtsberater immer schwieriger wird, die gerade in Geltung stehende Norm zu erkennen. Diese Art der Gesetzestechnik ist daher abzulehnen.

Mit dem obgenannten Entwurf eines Bundesgesetzes soll auch das Eltern-Karenzurlaubsgesetz novelliert werden. Dieser Gesetzesentwurf stammt vom Bundeskanzleramt.

- 2 -

Dem Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer liegt zur Zahl 52.135/3-2/94 der Entwurf eines Bundesgesetzes vor, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden soll. Dieser Gesetzesentwurf wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Stellungnahme ausgesendet. Offensichtlich wird sohin ein Bundesgesetz gleichzeitig von zwei verschiedenen Ministerien geändert, was der Systematik des zu ändernden Gesetzes sicher nicht förderlich ist.

Ref.Dr.Wilhelm Sluka

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung



Für den Ausschuß der Salzburger  
Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident:  
Dr. Karl-Ludwig Vavrovsky